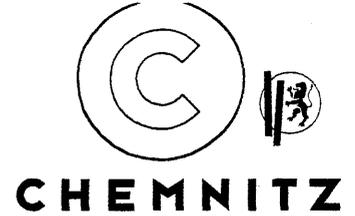


Stadt Chemnitz Geschäftsstelle des Stadtrates
16. MAI 2007
923 <i>W</i>



Datum	16.5.2007
Nr. ¹⁾ :	5187/2007

Anfrage von Stadtratsmitgliedern

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller: Meyer Wolfgang (FDP) / Zschocke Volkmar (Bündnis 90 / Die Grünen)
Name, Vorname

Die Anfrage ist wie folgt zu behandeln: öffentlich nichtöffentlich

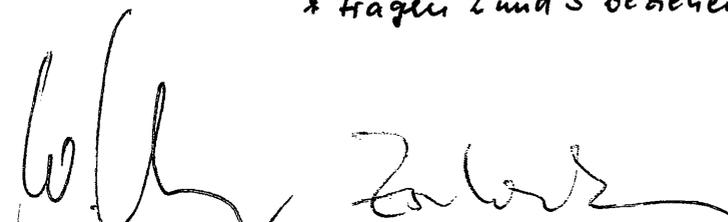
Frage text:

Fraktionsfinanzierung

Im Prüfbericht 7/2007 „Fraktionsfinanzierung 2005/06“ heißt es u.a. „Der Vergleich der Mittelausstattung der einzelnen Fraktionen zeigt, dass die Bedingungen in Abhängigkeit von der Fraktionsgröße erheblich voneinander abweichen. Während Fraktion mit einer größeren Mitgliederzahl die bereitgestellten Mittel nicht in voller Höhe benötigen und zudem großzügig verwenden, können die Aufwendungen in den kleinen Fraktionen zum Teil nicht gedeckt werden.“ In diesem Zusammenhang bitten wir Sie, um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1) In welche Höhe stellen vergleichbare Städte Haushaltsmittel für die Fraktionsfinanzierung zur Verfügung?
- 2) Welche Verteilungskriterien gelten für die den Fraktionen zur Verfügung gestellten Mittel (Sockelbetrag, Fraktionsstärke etc.)? *
- 3) Welche Anstellungs- und Vergütungsregelungen werden für die Bediensteten der Fraktionen angewandt? *
- 4) Sieht die Stadt angesichts der o.a. Feststellung des RPA's Handlungsbedarf hinsichtlich der Art der Verteilung der Fraktionsmittel? Und wenn ja, wie wird die Stadt diesbezüglich tätig werden?

** Fragen 2 und 3 beziehen sich auf die vergleichbaren Städte*


Unterschrift

¹⁾ wird von der Geschäftsstelle des Stadtrates ausgefüllt



Stadt Chemnitz • Oberbürgermeisterin • 09106 Chemnitz

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Fraktionsvorsitzenden
Herrn Volkmar Zschocke

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz
Datum 31.07.2007
Unser(e) Zeichen/AZ
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Datum & Zeichen
Ihres Schreibens
E-Mail

**Stadtratsanfrage Nr. s/87/2007 vom 16.05.2007
Fraktionsfinanzierung**

Sehr geehrter Herr Zschocke,

der Prüfbericht 07/2007 „Fraktionsfinanzierung 2005/2006“ gab Ihnen Anlass, sich über die Mit-telausstattung von Fraktionen in anderen vergleichbaren Städten informieren zu lassen.

Es wurden 21 vergleichbare Städte angeschrieben, wovon 17 Städte die Fragen beantwortet ha-ben. Sollten Sie Interesse an den detaillierten Antworten der anderen Kommunen haben, können diese bzw. eine Zusammenstellung als Tabelle in der Geschäftsstelle des Stadtrates eingesehen werden.

Zudem wurde am 29.05.2007 das SMI angefragt, ob die Empfehlung des Sächsischen Rech-nungshofes im Jahresbericht 2005, wonach das SMI den Erlass von Hinweisen zur Fraktionsfi-nanzierung in bestimmten Punkten, insbesondere zu Personalausstattungen, prüfen sollte, umge-setzt wird. Die Antwort vom 12.07.2007 des SMI habe ich Ihnen in der Anlage beigefügt.

Ihre Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

1. In welcher Höhe stellen vergleichbare Städte Haushaltsmittel für die Fraktionsfi-nanzierung zur Verfügung?

Entsprechend des Mittelansatzes in den Haushaltsplänen 2007 im Verwaltungshaushalt liegt der Anteil für die Fraktionsfinanzierung (ohne geldwerte Leistungen) zwischen 0,19 % bis 0,01 %. Der Chemnitzer Haushalt stellt 0,06 % (= 309.316,00 €) zur Verfügung.

2. Welche Verteilungskriterien gelten für die den Fraktionen zur Verfügung gestell-ten Mittel (Sockelbetrag, Fraktionsstärke etc.)?

In allen vergleichbaren Städten existieren Richtlinien über die Gewährung und Verwendung von Haushaltsmitteln für Fraktionen. Die Verteilung dieser Mittel und die Fraktionsbildungsmöglich-keit (ab 2 bis 4 Mitglieder) sind in jeder Stadt individuell geregelt. Global kristallisieren sich 6 Varianten heraus:

- a) Gesamtbetrag Fraktionsmittel dividiert durch die Anzahl aller Fraktionsmitglieder multipliziert mit der Anzahl der Mitglieder je Fraktion ergibt die Mittel je Fraktion (derzeitige Verteilung auch in der Stadt Chemnitz).
 - b) Die Aufteilung ist in Abhängigkeit von der Fraktionsgröße aufgeteilt in einen Sockelbetrag (25 – 84 %) und einen Pro-Kopf-Betrag (16 – 75 %). Die Festlegung über die gestaffelte Höhe je Fraktionsgröße ist mit einem Beschluss o. ä. untersetzt.
 - c) Die Höhe des Anteiles Personalkosten (76 – 92 %) und der Sachkosten (8 – 24 %) ist festgeschrieben.
 - d) Die Aufteilung erfolgt (gestaffelt nach Fraktionsgröße) in eine Personalkostenpauschale und eine Sachkostenpauschale je Fraktion.
 - e) Das maximal mögliche Personal für Fraktionen ist im Stellenplan und in den Personalkosten der Stadt mit enthalten (in Anlehnung an den TVöD) – es fallen somit nur Sachkosten an, die als Pauschale je Fraktionsmitglied aufgeteilt werden.
 - f) Das maximal mögliche Personal für Fraktionen ist im Stellenplan der Stadt enthalten – werden die entsprechenden Personalkosten unterschritten, können diese Beträge ggf. für Sachkosten mit verwendet werden. Die Mittel für Sachkosten werden auf der Basis von Sockelbetrag und Pro-Kopf-Betrag den Fraktionen zugeordnet.
3. Welche Anstellungs- und Vergütungsregelungen werden für die Bediensteten der Fraktionen angewandt?

Eine ausschließliche Bezahlung in Anlehnung an den TVöD erfolgt nicht, wird aber in 11 Städten praktiziert, wobei jedoch generell die Personalhoheit bei den Fraktionen liegt. Es sind auch Honorarverträge möglich, die nicht ausschließlich den TVöD zu Grunde gelegt haben.

4. Sieht die Stadt angesichts der o. a. Feststellung des RPA Handlungsbedarf hinsichtlich der Art der Verteilung der Fraktionsmittel? Und wenn ja, wie wird die Stadt diesbezüglich tätig werden?

Sollte eine Änderung der Fraktionsfinanzierung gewünscht werden, wird das Bürgermeisteramt gemeinsam mit den Fraktionen gern entsprechende Regelungen erarbeiten und zur Beschlussfassung vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen


Barbara Ludwig

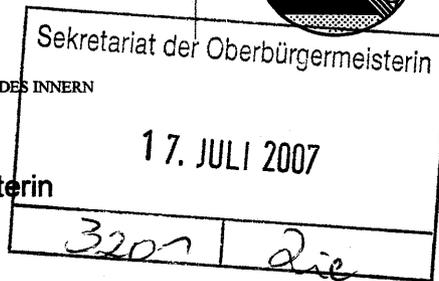
Anlage



SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Frau Oberbürgermeisterin
Barbara Ludwig
Stadt Chemnitz
09106 Chemnitz



Dresden, den 12.07.2007

Bearbeiter: Herr Rausch

☎ (03 51) 5 64 -3223 3447u. 15.4

E-Mail: Wolfgang.Rausch@smi.sachsen.de

Aktenzeichen: 22-2203.10/59

(Bitte bei Antwort
angeben)

1426 Ko
Kopie 15 V
D. 150
fe

Kommunale Fraktionsfinanzierung

Sehr geehrte Frau Ludwig,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 29.05.2007. Ich bitte um Nachsicht, dass ich Ihrer Bitte um Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit der kommunalen Fraktionsfinanzierung erst heute nachkomme.

Das Sächsische Staatsministerium des Innern hat keine Richtlinien zur Personalausstattung von Fraktionen herausgegeben. Es gibt auch keine Überlegungen, derartige Richtlinien zu erlassen. Ebenso wenig gibt es Vorstellungen für einen Modus zur Wahrung der Chancengleichheit bei der Aufteilung der Haushaltsmittel auf einzelne Fraktionen. Dies ist vielmehr der Satzungsgewalt der Gemeinden vorbehalten und kann dort in eigener Verantwortung festgelegt werden.

Aus der Rechtsnatur von Gemeinderatsfraktionen als „Teile und ständige Gliederungen der Vertretungskörperschaft“ (vgl. BVerfGE 38, 256, 273 f.) ist abzuleiten, dass es sich bei der Fraktionsfinanzierung um Haushaltsausgaben im Rahmen der Aufgabenstellung der Fraktionen für eigene Zwecke der Gemeinde handelt. Fraktionsmittel sind somit keine Zuschüsse, sondern allgemeine Haushaltsmittel, die im Haushalt offenzulegen sind. Die Gemeinde kann (etwa durch Erläuterungen zu dem notwendigen Ansatz im Haushaltsplan) konkrete Vorgaben für die Mittelverwendung machen. Hinsichtlich der Höhe der den Fraktionen zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel gelten neben dem Erfordernis allgemeiner finanzieller Leistungsfähigkeit der Gemeinde die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Daneben sind bei der Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Fraktionen (nach Grund- und Kopfbeträgen) die Grundsätze der (parteipolitischen) Neutralität und Chancengleichheit zu wahren. Die Mittelverwendung im Übrigen obliegt den die Zuwendung empfangenden Fraktionen.

Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 1 SächsGemO kann die Gemeinde den Fraktionen Mittel auch für die personellen Aufwendungen gewähren. Dies gilt namentlich in einer größeren Kommune wie der Stadt Chemnitz (vgl. Begründung zu Artikel 1 des Gesetz-

entwurfs der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion „Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und zur Änderung der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen“, Landtags-Drucksache 4/0109). § 35 a SächsGemO stellt klar, dass den Fraktionen nicht nur für sächliche, sondern auch für personelle Aufwendungen Mittel bereitgestellt werden können, über die im oben dargestellten Rahmen die Fraktionen verfügen können.

Es ist daher eine Angelegenheit der Fraktionen, ihre Rechtsverhältnisse zu den Fraktionsmitarbeitern im Außenverhältnis auszugestalten und dazu etwa auch Arbeitsverhältnisse zu ihren Mitarbeitern zu begründen. Die Bindung der Fraktionen an den TVöD dürfte dabei regelmäßig entfallen, da sie nicht Mitglied im kommunalen Arbeitgeberverband sind (§ 1 Abs. 1 TVöD). Die Vergütung oder das Honorar muss aber den o. g. (Haushalts-) Grundsätzen entsprechen. Sollte die Vergütung der Fraktionsmitarbeiter etwa die Vergütung vergleichbarer Gemeindebediensteter überschreiten, wird i. d. R. von einem Verstoß gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszugehen sein.

Mit freundlichen Grüßen



Arens
Abteilungsleiter